



Amtsblatt

der Stadt Oelde

Oelde, den 29. August 2023

Jahrgang 2023 / Nummer 28

Laufende Nummer	Bezeichnung	Seite
50	Neufassung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes „Oelde-Bergeler“	3

Herausgeber:

Stadt Oelde
Die Bürgermeisterin
Ratsstiege 1
59302 Oelde

Das Amtsblatt der Stadt Oelde erscheint nach Bedarf.

Als Papiaerausfertigung liegt es während der Öffnungszeiten an der Information des Rathauses, Ratsstiege 1, 59302 Oelde zur kostenlosen Mitnahme aus.

Unter www.oelde.de/amsblatt kann das Amtsblatt der Stadt Oelde als pdf-Datei abgerufen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit der Beantragung eines **kostenlosen E-Mail-Newsletters** als pdf-Datei.

Abonnement der Papiaerausfertigung:

Jahresabonnement:	kostenlos
Einzelexemplar:	kostenlos

Kontakt:

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse-und Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: +49 (0) 25 22 – 72-214

Fax: +49 (0) 25 22 – 72-460

Email: online@oelde.de

Internet: www.oelde.de

50 Neufassung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes „Oelde-Bergeler“

Bezirksregierung Münster



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Patzelt & Quasebart GbR
Friedrich-Ebert-Str. 10
59302 Oelde

17.08.2023
Seite 1 von 18

Aktenzeichen:
26.05.28

Auskunft erteilt:
Hermann Innig

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1523

Telefax:
+49 (0)251 411-81523

Raum: N3021

E-Mail:
Hermann.Innig
@brms.nrw.de

Neufassung und Änderung der Genehmigung für den Sonderlandeplatz (SLP) „Oelde-Bergeler“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit den §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), jeweils in den geltenden Fassungen, die

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:

48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

Genehmigung

zur Anlage und zum Betrieb des Sonderlandeplatzes „Oelde-Bergeler“

geändert und neu gefasst.





Inhaltsübersicht

Seite 2 von 18

A. Entscheidungen

- I. Beschreibung des Landeplatzes
- II. Zugelassene Luftfahrzeugarten
- III. Betriebszeiten/ Betriebspflicht
- IV. Betriebsbeschränkungen
- V. Bauschutzbereich
- VI. Sicherung des Landeplatzes
- VII. Haftpflichtversicherung
- VIII. Außer-Kraft-Treten bisheriger Genehmigungen

B. Nebenbestimmungen

- I. Landeplatz
- II. Flugbetrieb
- III. Hindernisse
- IV. Feuerlösch- und Rettungswesen
- V. Schutz vor übermäßigem Fluglärm

C. Vorbehalte, Widerruf, Rücknahme

D. Hinweise

E. Gebühren

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Bezirksregierung Münster



A. Entscheidungen

Seite 3 von 18

Gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit den §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, jeweils in den geltenden Fassungen, wird die Genehmigung für die

„Patzelt & Quasebart GbR“

(nachfolgend Genehmigungsinhaber)

zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz)

zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR – Visual Flight Rules) bei Tag unter Sichtflugbedingungen (VMC – Visual Meteorological Conditions) auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände wie folgt geändert bzw. neu gefasst.

Die Grenzen und Anlagen des Landeplatzes ergeben sich aus dieser Genehmigung, den ihr zu Grunde liegenden und zugehörigen Unterlagen sowie Plänen, in der jeweils gültigen Fassung.

I. Beschreibung des Landeplatzes

1. Bezeichnung: SLP Oelde-Bergeler
2. Lage: 1,35 NM (2,5 km) O Oelde
3. Flugplatzbezugspunkt:
 - a) Geographische Lage: 51° 49' 50" N
(Bezugssystem WGS 84) 08° 10' 48" O
 - b) Höhe über NN: 83 m ü. NN (272 MSL)
4. Status: Sonderlandeplatz



Bezirksregierung Münster



5. Flugbetriebsflächen:

Seite 4 von 18

Start- und Landebahn für die unter II. aufgeführten Luftfahrzeuge:

- a) Bezeichnung: 09 / 27
- b) Richtung (rwN): 092° / 272°
- c) Länge: 375 m
- d) Breite: 30 m
- e) Oberfläche: Gras
- f) Streifen: Rechteck von 435 x 60 m, das die Start- und Landebahn symmetrisch umgibt

g) Verfügbare Strecken (versetzte Schwellen):

Bezeichnung	TORA in m	LDA in m
09	375	375
27		

II. Zugelassene Luftfahrzeugarten

- a) Flugzeuge (Motorflugzeuge) bis zu einem höchstzulässigen Abfluggewicht (MTOW) von 2.000 kg;
- b) Drehflügler (Hubschrauber) mit unbegrenzter Startmasse;
- c) Selbststartende Motorsegler;
- d) Luftsportgeräte;
- e) Freiballone;
- f) Modellflugzeuge.



III. Betriebszeiten/ Betriebspflicht

Seite 5 von 18

Der Landeplatz dient dem Luftverkehr mit den unter II. genannten Luftfahrzeugarten für die Durchführung von nicht gewerblichen Flügen nach Sichtflugregeln am Tag (VFR). Der Genehmigungsinhaber wird gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 LuftVZO von der Betriebspflicht befreit. Flüge bedürfen der vorherigen Zustimmung (PPR).

IV. Betriebsbeschränkungen

./.

V. Bauschutzbereich

./.

VI. Sicherung des Landeplatzes

Von der Verpflichtung nach § 46 Abs. 1 LuftVZO, das Flugplatzgelände einzufrieden, ist der Genehmigungsinhaber befreit, wenn das Gelände nach §§ 46 Abs. 2, 53 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert wird. Dies gilt insbesondere für einmündende Geh- und Fahrwege. Alle Schilder sollen mindestens in einem Meter Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie sollen 70 Zentimeter breit und 50 Zentimeter hoch sein und die Beschriftung "Flugplatz - Betreten durch Unbefugte verboten" haben.

Sollte es aus Sicherheitsgründen notwendig werden, kann auch nachträglich eine teilweise oder vollständige Einfriedung des Landeplatzes gefordert werden.

Bezirksregierung Münster



VII. Haftpflichtversicherung

Seite 6 von 18

Gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 03.08.2012 (NfL I-92/13) ist der Genehmigungsinhaber dazu verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, die Art und Umfang des Flugbetriebs berücksichtigt, abzuschließen.

Ein aktueller Versicherungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

VIII. Außer-Kraft-Treten bisheriger Genehmigungen

Die vorliegende Neufassung der luftrechtlichen Genehmigung ersetzt mit ihrer Rechtskraft die folgenden Bescheide:

- vom 27.05.1966, Az.: 53.10.3 – 32 - 01/M13, über die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb;
- vom 14.07.1966, Az.: 53.10.3 – 32 - 02/M13, über die Berichtigung der Koordinatenangabe zur geografischen Breite;
- vom 22.12.1979, Az.: 53.10.1.-02/M 18, über die Genehmigung zum weiteren Betrieb;
- vom 20.12.2004, Az.: 59.11-1.1/M 13, über die Änderungsgenehmigung bezüglich des Platzhalters.

Bezirksregierung Münster



X. Begründung

Seite 7 von 18

Die luftrechtliche Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des Sonderlandeplatzes wurde 1966 erstmals erteilt. Später wurde sie inhaltsgleich auf den heutigen Inhaber übertragen.

Die Siedlungsentwicklung der Stadt Oelde, vor allem die Schaffung weiterer Wohnbauflächen im Osten ließ diese zunehmend näher an den bestehenden Landeplatz heranrücken. Somit entstand eine zunehmend unverträgliche Situation des Nebeneinanders zwischen diesen beiden Nutzungen. Als Lösung ergab sich die Option, die Betriebsflächen des Standortes unter Weiternutzung der Gebäude in geänderter Ausrichtung neu anzulegen. Konflikte zwischen Flugbetrieb und künftiger Wohnnutzung konnten dadurch vermieden werden. Ein schalltechnisches Gutachten hat die Immissionssituation als unbedenklich nachgewiesen. Die Stadt Oelde als betroffene Kommune wurde beteiligt und hat hierzu keine Bedenken geäußert.

Nach einer Stellungnahme des Kreises Warendorf ergeben sich keine Bedenken bezüglich der Überflüge über die in der Baulast des Kreises liegende Kreisstraße 12. Eine naturschutzfachliche Stellungnahme der Bezirksregierung Münster in ihrer Funktion als höhere Naturschutzbehörde auf Grundlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung und eines landschaftspflegerischen Begleitplanes ergab hinsichtlich dieser Belange ebenfalls keine Bedenken.

Insoweit ergeht die Neufassung unter Anpassung der Flugbetriebsfläche auf die geänderte Lage.

Nicht mehr relevante luftrechtliche Regelungen wurden hierbei entfernt oder durch nunmehr dem aktuellen Rechtsstand entsprechende ersetzt.



B. Nebenbestimmungen

Seite 8 von 18

I. Landeplatz

1. Die Flugbetriebsflächen und die Grenzen des Landeplatzes dürfen nicht abweichend von den Darstellungen in der Flugplatzkarte (Anlage) angelegt und gekennzeichnet werden.
2. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 03.08.2012 (NfL I-92/13) sowie der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen im Sichtflugverkehr“ vom 18.02.2003 (NfL I-94/03) anzulegen und zu kennzeichnen.
3. Der Sonderlandeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger (Windsack) ausgerüstet sein, der den Vorgaben der NfL I-94/03 entspricht. Er muss so aufgestellt sein, dass er aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar ist und eine Anzeige für die Richtung und Stärke des Bodenwindes bietet.
4. Ein Signalfeld im Sinne der Ziff. 3.2 der Anlage 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 (PART SERA) vom 26.09.2021 ist vorzuhalten. Es ist hierbei einzig das Landeverbotszeichen (Sperrkreuz) nach Ziffer 3.2.1.1 SERA vorzuhalten und entsprechend auszulegen.

Alle übrigen Bodensignale sind nicht verpflichtend vorzuhalten. Sind sie jedoch vorhanden, müssen sie auch ausgelegt werden. Dies gilt insbesondere für den Landerichtungsanzeiger (Lande-T).

Bezirksregierung Münster



5. Der Landeplatzbetreiber hat beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen auf dem Flugplatzgelände gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 LuftVZO rechtzeitig zuvor schriftlich anzuzeigen.

Seite 9 von 18

6. Es ist eine Flugplatzakte zu führen. Diese muss beinhalten:

- die Genehmigungsurkunde (einschließlich nachträglicher Änderungen),
- Flugplatzkarte
- die Flugplatzbenutzungsordnung einschließlich Alarmplan,
- auf den Sonderlandeplatz bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstige Behörden.
- Liste mit Notfall-Rufnummern,
- Versicherungsnachweise,
- Liste der bestellten Flugleiter,
- Liste der Verantwortlichen.

An allgemein zugänglicher Stelle sind auszuhängen:

- die Flugplatzkarte,
- die Genehmigung des Sonderlandeplatzes,
- der Alarmplan.

7. Der Landeplatz ist mit einer Bodenfunkstelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst auszurüsten und an das öffentliche Fernsprechnet anzuschließen. Im Bereich des Fernsprechanchlusses ist der Alarmplan an geeigneter und zugänglicher Stelle gut sichtbar auszuhängen.

Bezirksregierung Münster



8. Durch den Genehmigungsinhaber ist ein Internetzugang vorzuhalten, um den Luftfahrzeugführern eine ordnungsgemäße Flugvorbereitung zu ermöglichen. Seite 10 von 18
9. Der Flugplatzbezugspunkt ist auf der Grundlage der letzten amtlichen Vermessung bodengleich zu vermarken. Zusätzlich sind der Startbahnbezugspunkt der Start- und Landebahn 09/27 und die Schwelle 09 und 27 zu vermarken.
10. Der Platzhalter hat sämtliche Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Genehmigungsinhabers (z.B. Vereinsgründung) der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen.

II. Flugbetrieb

1. Der Genehmigungsinhaber hat gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 Satz 1 LuftVZO den Landeplatz in betriebssicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben.
2. Der Platzhalter hat gemäß § 53 Abs. 3 LuftVZO eine oder mehrere Personen als Flugleiter zu bestellen. Ein weiterer Bescheid zur Regelung der Flugleitung ergeht separat.
3. Es ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind (§ 70 Abs. 1 LuftVG und § 23 Abs. 1 Nr. 3 LuftVO):
 - Tag und Uhrzeit (UTC),
 - Luftfahrzeugmuster,
 - Luftfahrzeugkennung,
 - Anzahl der Besatzungsmitglieder,

Bezirksregierung Münster



Seite 11 von 18

- Anzahl der Fluggäste,
- Art des Fluges,
- bei einem Überlandflug Start- und Zielflugplatz.

Hinsichtlich der Aufbewahrungs- bzw. Löschfristen von Daten im Hauptflugbuch gilt § 70 Abs. 3 LuftVG.

4. Der Genehmigungsinhaber hat der Genehmigungsbehörde alle auf dem Flugplatz oder innerhalb des Flugplatzverkehrs stattfindenden Unfälle und Störungen im Sinne von § 2 Flugunfall-Untersuchungsgesetz sowie alle Vorkommnisse, die den Betrieb des Flugplatzes wesentlich beeinträchtigen (§§ 53 Abs. 1, 45 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO) innerhalb von 24 Stunden mit Darstellung des Sachverhalts schriftlich anzuzeigen.

Die Pflichten nach § 7 LuftVO bleiben hiervon unberührt.

Unabhängig hiervon wird auf die Meldeverpflichtungen in Abschnitt D dieser Genehmigung verwiesen.

III. Hindernisse

1. Der Genehmigungsinhaber ist bezüglich der Start- und Landebahn 09/27 verpflichtet, die Hindernisfreiheit gemäß Ziff. 5 „Hindernisbegrenzung“ der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 03.08.2012 (NfL I-92/13) herzustellen und dauerhaft aufrechtzuerhalten.
2. Veränderungen in der Umgebung des Landeplatzes, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugbereichen, auch soweit es sich um temporäre



Bezirksregierung Münster



Hindernisse handelt, sind der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Seite 12 von 18

3. Betriebsfahrzeuge sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

IV. Feuerlösch- und Rettungswesen

Zur Sicherstellung einer wirksamen Hilfeleistung bei Bränden und Unfällen sind die jeweils einschlägigen Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen anzuwenden.

V. Schutz vor übermäßigem Fluglärm

Der Genehmigungsinhaber hat die verantwortlichen Luftfahrzeugführer über lärmsensible Siedlungs- und Naturgebiete in der Umgebung des Sonderlandeplatzes aufzuklären und die Luftfahrzeugführer aufzufordern, Überflüge dieser Gebiete, insbesondere der angrenzenden Wohnsiedlungen, soweit möglich zu vermeiden.



C. Vorbehalte, Widerruf, Rücknahme

Seite 13 von 18

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Immissionsschutzes, der Gewährleistung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW).
2. Weiter bleiben der Widerruf oder die Rücknahme der Genehmigung bzw. Teilen hiervon vorbehalten, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben bzw. nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder unter Abschnitt B erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 LuftVG i. V. m. §§ 48 und 53 Abs. 1 Satz 1 LuftVZO, §§ 48 und 49 VwVfG NRW).



Bezirksregierung Münster



D. Hinweise

Seite 14 von 18

1. Aufsicht:
 - a) Die Genehmigungsbehörde ist befugt zu prüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Landeplatzes entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Auflagen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird.
 - b) Die Genehmigungsbehörde kann den Platzhalter zur Mitwirkung und zu Auskünften heranziehen, soweit sie es für die Prüfung nach a) für erforderlich hält.
 - c) Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung derer Aufgaben auf dem Landelatz bleibt unberührt.
2. Zuwiderhandlungen gegen den Inhalt dieser Genehmigung können gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 3 und 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, falls sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind. Ferner wird auf die Vorschriften des § 108 Abs. 1 Nr. 7 LuftVZO i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG hingewiesen.
3. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Insbesondere sind baurechtliche, wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutz- und forstwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.

Bezirksregierung Münster



Seite 15 von 18

4. Die Bestellung von Flugleitern entbindet den Platzhalter nicht von der eigenen Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlegung und Unterhaltung des Landeplatzes, der sicheren Durchführung des Flugbetriebs und der Beachtung der sonstigen für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Verordnungen.
5. Auf die bestehenden Vorgaben und Standards zu den Meldeverpflichtungen von Unfällen, Störungen und Ereignissen nach den Verordnungen (EU) Nr. 996/2010 und (EU) Nr. 376/2014 sowie auf die Liste zur Einstufung von Ereignissen entsprechend der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1018, die meldepflichtig sind, wird hingewiesen.
6.
 - a) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Grundwasser oder oberirdisches Gewässer) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt walten zu lassen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).
 - b) Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass schädliche Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen sind (§ 32 WHG).
 - c) Einwirkungen auf ein Gewässer, die dessen Beschaffenheit verändern, können Haftungsansprüche auslösen (§ 89 WHG).



Bezirksregierung Münster



7. Die besondere Verpflichtung zum Bodenschutz gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (§ 4) und Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist zu beachten. Danach ist jeder verpflichtet, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Seite 16 von 18

E. Gebühren

Die Gebührenentscheidung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Münster, 17.08.2023

Im Auftrag

gez.

Frank Nießen



Bezeichnungen verwendeter Begriffe

Begriff	Bezeichnung
AIP VFR	Luftfahrthandbuch (AIP - Aeronautical Information Publication, Teil VFR - Visual Flight Rules); standardisiertes Nachschlagewerk mit luftfahrtrelevanten Informationen und Vorschriften
EASA	Europäische Flugsicherheitsbehörde (European Aviation Safety Agency)
ICAO	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organisation)
LDA	Verfügbare Landestrecke (Landing Distance Available)
NfL	„Nachrichten für Luftfahrer“ – Veröffentlichungsblatt für die Luftfahrt in der Bundesrepublik Deutschland; herausgegeben durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
PPR	Vorherige Zustimmung erforderlich (Prior Permission Required)
rwN	rechtweisend Nord
SERA	Durchführungsverordnung Nr. 923/2012 (Standardised European Rules of the Air)
TORA	Verfügbare Startrollstrecke (Take Off Run Available)
VFR	Sichtflugregeln (Visual Flight Rules)



Bezirksregierung Münster

Bezirksregierung Münster



VMC	Sichtwetterbedingungen (Visual Meteorological Conditions)
-----	---

Seite 18 von 18

Bezeichnung	Bedeutung
Luftfahrthandbuch (AIP - Aeronautical Information Publication, Teil VFR - Visual Flight Rules)	AIP VFR
standardisiertes Nachrichtensystem mit luftfahrtrelevanten Informationen und Vorschriften	
Europäische Flugsicherheitsbehörde (European Aviation Safety Agency)	EASA
Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)	ICAO
Vorgabe Landeplätze (Landing Distance Available)	LDA
Nachrichte für Luftfahrer - Verkehrsflugverkehr für die Luftfahrt in der Bundesrepublik Deutschland	VFR
Verordnungen durch die DFS Deutsche Flugsicherung	
Grundsatz	
Vorhandene Zustimmung erforderlich (Prior Permission Required)	PPR
Notwendig	
Donnerstag, den 14. März 2023 (Freitag)	SEPA
European Rules of the Air	
Vorgabe Sichtwetterbedingungen (VFR Rules of the Air)	VFR
Sichtflugregeln (Visual Flight Rules)	